

# Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 61 K 46/24

Bayreuth, 22.04.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 13.08.2026	10:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Busbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Busbach	293	Gebäude- und Freifläche	Busbach 68	0,0799	742

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das zu bewertende Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus sowie zwei Nebengebäuden. Beim Wohnhaus handelt es sich um ein voll unterkellertes, 1-geschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß. Aufgrund der Gesamtwohnfläche (ca 93 m<sup>2</sup>) wird von einem Einfamilienwohnhaus ausgegangen.

Beim Nebengebäude 1 handelt es sich um ein nicht unterkellertes, eingeschossiges Funktionsgebäude mit Dachgeschoß.

Beim Nebengebäude 2 handelt es sich um zwei zusammengebaute, eingeschossige Nebengebäude mit Dachgeschoß.;

## Verkehrswert:

65.000,00 €

## Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.